



INTERENTAINMENT
Aktiengesellschaft

Erklärung des Aufsichtsrates der Intertainment AG

**zu den Empfehlungen der „Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex“**
in der Fassung vom 14. Juni 2007

nach § 161 AktG

Der Aufsichtsrat der Intertainment AG hat am 18. Januar 2008 gemäß § 161 Aktiengesetz erklärt, dass den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 entsprochen wurde und entsprochen wird. Lediglich folgende Empfehlungen werden nicht bzw. nur modifiziert angewendet:

- **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand der Intertainment AG besteht gemäß § 76 Abs. 2 AktG in Verbindung mit der entsprechenden Satzungsregelung gegenwärtig gesetzeskonform aus einer Person.

- **Altersgrenze der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass die Leistungen, die ein Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied für Intertainment erbringen kann, nicht von dessen Alter abhängen. Intertainment möchte auf das Know-How erfahrener Mitglieder zurückgreifen. Aus diesem Grunde verzichtet Intertainment auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.

- **Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz**

Intertainment möchte es bei den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen belassen; insoweit sieht insbesondere § 107 AktG vor, dass die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden der inneren und damit vertraulichen Ordnung des Aufsichtsrats zugewiesen ist.

- **Individueller Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder**

Die satzungsmäßige Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird nur kumuliert angegeben, da die individualisierten Bezüge aus der Satzung der Gesellschaft ersichtlich sind.

- Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat

Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten bei Intertainment und der Besetzung des Aufsichtsrates mit nur drei Mitgliedern werden keine Ausschüsse, wie z.B. ein Audit Committee oder ein Nominierungsausschuss, gebildet.

- Frist zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Zwischenberichtes

Die Intertainment AG hält die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses, des Halbjahresabschlusses und der Zwischenmitteilungen ein und hält dies für ausreichend.

- Publikation eines Finanzkalenders

Aufgrund des in 2006 erfolgten Wechsels in den General Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und dem damit verbundenen Wegfall der Verpflichtung, einen Finanzkalender zu veröffentlichen, sieht Intertainment derzeit von einer Publikation ab.

- Selbstbehalt D&O Versicherung

Intertainment verfügt derzeit für den Vorstand und den Aufsichtsrat über eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind der Auffassung, dass die handelnden Organe auch ohne einen Selbstbehalt ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und motiviert in vollem Umfang wahrnehmen.

18. Januar 2008

Aufsichtsrat der Intertainment AG